

Finanzordnung

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Finanzordnung

2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW

3 Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung, die allerdings ihre
4 Grenzen in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der
5 Rechenschaftslegung gemäß dem Parteiengesetz findet, regeln BÜNDNIS 90/DIE
6 GRÜNEN NRW ihre Finanzverhältnisse wie folgt:

7 § 1 Rechenschaftsbericht

8 (1) Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das
9 Vermögen und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem
10 Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen, nach
11 den Bestimmungen des Parteiengesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der
12 Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den/die Präsident*in des
13 Deutschen Bundestages im Vorstand beraten werden; er wird vom Vorstand,
14 zumindest von der/dem Landesschatzmeister*in (Kassierer*in) und einer/m
15 Vorsitzenden (Vorstandssprecher*in), unterzeichnet.

16 (2) Zu diesem Zweck legen die Ortsverbände den Kreisverbänden bis zum 12.
17 Februar eines jeden Jahres und die Bezirks- und Kreisverbände dem Landesverband
18 bis spätestens 31. März eines jeden Jahres Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre
19 Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Parteiengesetzes
20 ab. Die Kreiskassierer*innen sind für die ordnungsgemäße Kassenführung der
21 Kreisverbände und ihrer Gliederungen verantwortlich. Die Ortsverbände sind
22 verpflichtet, den Kreiskassierer*innen zu diesem Zweck Rechenschaft über die
23 Finanzen des Ortsverbandes zu geben.

24 (3) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz
25 auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsvorstand die
26 Kassenführung des nachfolgenden Organs vorübergehend an sich ziehen oder einen
27 Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

28 § 2 Beiträge

29 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages
30 verpflichtet.

31 (2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich
32 mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Der empfohlene Mindestbeitrag für Mitglieder,
33 bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt, beträgt fünf Euro im Monat.
34 Der zuständige Kreis- bzw. Ortsvorstand ist berechtigt, auf Antrag für
35 Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen
36 mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).

37 (3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW im Landtag sowie
38 Inhaber*innen von Regierungsämtern (Minister*innen/parlamentarische
39 Staatssekretär*innen) auf Landesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen

40 Mitgliedsbeiträgen monatlich verpflichtende Mandatsbeiträge zwischen 10 % und 20
41 % der Grunddiät/Grundentschädigung aus einem Mandat/Regierungsamt an den
42 Landesverband. Dies gilt auch für alle Positionen, die auf Beschluss oder auf
43 Vorschlag durch die Landespartei oder der Landtagsfraktion, besetzt werden. Die
44 Höhe der Mandatsbeiträge bzw. die nähere Konkretisierung wird von der
45 Landesdelegiertenkonferenz auf Vorschlag des Landesfinanzrates beschlossen. Der
46 Mandatsbeitrag reduziert sich ab Antrag anteilig um 20 % bei einer und um
47 insgesamt 30 % bei zwei oder mehr zu unterhaltenden Personen. Als zu
48 unterhaltende Personen zählen in erster Linie unterhaltspflichtige Kinder. Sind
49 Mandatsträger*innen gleichzeitig Mitglieder im geschäftsführenden Landesvorstand
50 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, sind diese von der Mandatsspendenverpflichtung
51 befreit.

52 Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene jeweilige Erfüllungsgrad, sowie
53 der Mandatsträger*innenname kann parteiöffentlich zugänglich gemacht werden.

54 (4) Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren
55 satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die räumlich zuständige
56 Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der räumlich zuständigen
57 Mitgliederversammlung bestimmt.

58 § 3 Beitragsabführungen

59 (1) Um eine möglichst unbürokratische und dezentrale Beitragserhebung zu
60 gewährleisten, zahlen die Kreisverbände pro Monat und Mitglied einen Anteil aus
61 Mitgliedsbeiträgen an den Landesverband, der von der Landesdelegiertenkonferenz
62 beschlossen wird. Zusammen mit diesem Beitragsanteil an den Landesverband erhebt
63 der Landesverband auch den Beitragsanteil an den Bundesverband, der von der BDK
64 festgelegt wird und leitet diesen an den Bundesverband weiter.

65 § 4 Spenden (Zuwendungen)

66 (1) Alle satzungsgemäßen Gliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Jeder
67 Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu. Ausgenommen sind
68 Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind
69 unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband
70 und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages
71 weiterzuleiten.

72 (2) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie
73 weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht
74 veröffentlicht, so verliert er gemäß Parteiengesetz den ihm zustehenden Anspruch
75 auf Parteienfinanzierungsgelder in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig
76 erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

77 (3) Spenden, die im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen, werden unverzüglich über
78 den Landes- und den Bundesverband an den/die Bundestagspräsident*in gemeldet.

79 (4) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro
80 übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie
81 vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der
82 Spenderin zu verzeichnen.

83 (5) Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) werden vom Bundes-, den
84 Landes-, Bezirks- oder Kreisverbänden erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass

85 diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor
86 Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der
87 Zuwendung ausweisen.

88 § 5 Staatliche Teilfinanzierung

89 (1) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten
90 gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der
91 übrigen staatlichen Mittel erfolgt an die Bundespartei. Die/Der
92 Bundesschatzmeister*in beantragt für den Bundesverband und die Landesverbände
93 die Auszahlung der staatlichen Mittel.

94 (2) Die Verteilung der Parteienfinanzierungsgelder zwischen Landesverband und
95 Kreisverbänden erfolgt im Rahmen der Haushaltsverabschiedung per LDKBeschluss.

96 § 6 Landesverbandshaushalt

97 (1) Die/der Landesschatzmeister*in erstellt einen Haushaltsplan, über den der
98 Landesvorstand beschließt, und der vom Landesfinanzrat zwischenzeitlich und von
99 der LDK endgültig genehmigt wird.

100 (2) Der Haushaltsplan ist nach Möglichkeit entsprechend dem bundesweit gültigen
101 Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige Finanzplanung (MFF)
102 beinhalten, aus der die Finanzentwicklung der nächsten vier Jahre zu erkennen
103 ist. Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und
104 Transparenz sind Bestandteil BÜNDNISGRÜNER Finanzpolitik. Die Übereinstimmung
105 der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz muss
106 ebenso gewährleistet sein wie die Vollständigkeit sämtlicher
107 Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge.

108 (3) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes
109 verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig.
110 Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE
111 GRÜNEN. Unternehmensbeteiligungen können nach Maßgabe dieser Finanzordnung nicht
112 eingegangen werden.

113 (4) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel
114 auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind
115 und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur
116 über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf
117 der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den
118 Landesschatzmeister*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese
119 Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt beim Landesfinanzrat
120 beantragt werden. Bis zu
121 dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

122 (5) Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht
123 ausreicht, hat die/der Landesschatzmeister*in unverzüglich einen
124 Nachtragshaushalt in den Landesvorstand einzubringen. Er/sie ist bis zu dessen
125 Verabschiedung durch den LFR an die Grundsätze einer vorläufigen
126 Haushaltsführung gebunden.

127 (6) Zur treuhänderischen Übernahme und treuhänderischen Verwaltung von
128 unbeweglichem Vermögen sowie Forderungen und sonstigen vermögenswerten Rechten
129 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sowie der Wahrnehmung von deren Interessen in

130 Grundstücksangelegenheiten dient ein Vermögensverwaltungsverein. Er besteht aus
131 den Mitgliedern des Landesvorstands.

132 § 7 Rechnungsprüfung im LV und seinen Gliederungen

133 (1) Rechnungsprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein
134 Vorstandsamt in der jeweiligen Gliederung bekleidet hat, oder an der Erstellung
135 des Rechenschaftsberichtes beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder und
136 Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gliederung stehen, in der
137 die Rechnungsprüfung durchgeführt wird, können dort nicht Rechnungsprüfer*innen
138 sein.

139 (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu
140 erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind jederzeit berechtigt zu prüfen,
141 insbesondere auch auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen.
142 Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.
143 Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, die
144 Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

145 (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der
146 Vorstand
147 in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

148 (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung bzw. der
149 Delegiertenversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem
150 Rechenschaftsbericht beizulegen.

151 § 8 Kostenerstattung

152 (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten,
153 Praktikant*innen und Beauftragten entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder
154 Aufgaben, die sie von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder einem
155 anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten
156 haben.

157 (2) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung
158 eingereicht
159 und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen
160 Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen
161 Erstattungssätze vermerkt sind.

162 (3) Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse
163 öffentlicher Verkehrsmittel, bei Mietwagenbuchung oder Nutzung von Carsharing-
164 Angeboten bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen
165 Erstattungsbeträge für Reisekosten. Alle Bahnfahrten und sonstigen externen
166 Rechnungsbeträge (auch für Mietwagen- und Carsharing-Nutzung) sind durch
167 Originalbelege nachzuweisen, dabei gilt der Standardpreis einer Bahnfahrt in der
168 zweiten Klasse als Regelgrenze. Für die Geltendmachung von Fahrten mit
169 Individualverkehrsmitteln ist ein Nachweis der Entfernung mittels eines
170 ausgedruckten Routenplaners dem Erstattungsantrag beizufügen. Für Reisen mit
171 Individualverkehrsmitteln, die eine Kilometerzahl von insgesamt 400 übersteigen,
172 gilt insgesamt als Obergrenze der reinen Fahrtkostenerstattung der Standardpreis
173 (Flexpreis) einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse. Im Fall von besonderen
174 Umständen bei Reisen (wie etwa Mobilitätseinschränkungen oder unzumutbarem
175 Mehraufwand bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) soll der Vorstand der

- 176 entsendenden Gliederung im Einzelfall Ausnahmen von der Regelgrenze schriftlich
177 beschließen.
- 178 (4) Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Eine BahnCard kann auf Antrag bis
179 zu 100% erstattet werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von
180 wirtschaftlichem Vorteil ist.
- 181 (5) Buchungsgebühren für Bahnreisen, Übernachtungen und vergleichbare Kosten
182 sind dann erstattungsfähig, wenn sich auf dem gewählten Buchungsweg für die
183 entsendende Gliederung ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Direktbuchung
184 ergibt.
- 185 (6) Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.
- 186 (7) Ehrenamtliche Mitglieder, die von einer Mitglieder- oder
187 Delegiertenversammlung in ein Amt gewählt wurden, können, sofern die
188 entsprechende Gliederung keine Kinderbetreuung anbietet und eine anderweitige
189 Betreuung nicht möglich ist, Kinderbetreuungskosten für die Teilnahme an
190 Sitzungen der Organe und Gremien, in die sie gewählt wurden, beantragen. Von
191 Landesarbeitsgemeinschaften gewählte Sprecher*innen können für diese Funktion
192 entsprechende Erstattungen im Rahmen des LAG-Statuts erhalten. Das
193 antragstellende Mitglied muss sicherstellen, dass gesetzliche Bestimmungen zur
194 Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine
195 gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Alternativ kann
196 eine ordnungsgemäße Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifizierten
197 Dienstleistungsunternehmens eingereicht werden. Die erstattende Gliederung ist
198 verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen. Auf die
199 Angemessenheit der Kosten ist zu achten.
- 200 (8) Sachaufwendungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnen
201 Tätigkeit stehen, werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.
- 202 (9) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsordnung erfasst sind,
203 können nur im Wege einer Ausnahmeregelung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
204 durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- 205 (10) Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten
206 nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger
207 als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Eine Ausnahme von
208 dieser Regel besteht für Anträge auf Erstattung von Bahncardkosten. Hierbei
209 beginnt die 3-Monatsfrist mit dem letzten Tag der Gültigkeit der Bahncard, da
210 eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 8 (4) nur nachgelagert möglich ist.
211 Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind
212 spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen.
- 213 (11) Mit Rücksicht auf die politischen Beschlüsse und auf die Kassenlage werden
214 die
215 erstattungsberechtigten Personen gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder
216 einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.
- 217 (12) Diese Kostenerstattungsregelungen gelten für den Landesverband NRW und
218 seine Gliederungen verbindlich.
- 219 § 9 Barkasse

220 (1) Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt
221 werden. Wird eine Barkasse eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in
222 Anspruch genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.

223 (2) Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zu führen. Alle
224 Vorgänge müssen nachvollziehbar sein und sind mit dem Datum des Transfers
225 einzutragen; Belege sind zu unterschreiben.

226 (3) Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem
227 tatsächlichen Kassenbestand abzustimmen. Die Kontrolle wird durch Unterschrift
228 dokumentiert.

229 § 10 Geldanlagen

230 (1) Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem
231 Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige
232 Rückzahlung garantiert.

233 (2) Alle Konten müssen auf den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Xyz“ lauten, bzw.
234 dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen
235 besteht.

236 (3) Geldbestände sollen wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine
237 Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge.
238 Überschreitende Beträge sollen als Festgeld angelegt werden.

239 § 11 Aufbewahrung der Unterlagen

240 Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre
241 aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

242 § 12 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

243 (1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame
244 Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal
245 oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche
246 Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die Partei keine finanziellen
247 Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht. Diese Vereinbarung ist jährlich zu
248 aktualisieren.

249 (2) Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind untersagt.

250 Beschlossen von der LDK Gütersloh am 25.6.98

251 Geändert von der LDK Düsseldorf 23./24.5.03

252 Geändert von der LDK Emsdetten 28./29.5.11

253 Geändert von der LDK Hamm 15./16.6.2013

254 Geändert von der LDK Siegburg 14./15.6.2014

255 Geändert von der LDK Neuss 14./15.6.2019

256 Geändert von der LDK Bielefeld 25./26.6.2022

257 Geändert von der LDK Münster 3./4.6.2023